

# Magdeburger Flohmarkt

jeden 1. Sonntag im Monat

– UNI Campus, Pfälzer Straße/Hohenstauffenring, 39106 MD

## MARKTORDNUNG - GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - ANMELDUNG

### § 1. Veranstalter und Bereich

Die Magdeburger Flohmärkte werden von der gemeinnützigen Familienhaus Magdeburg GmbH durchgeführt. Die Familienhaus Magdeburg gGmbH wird im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Universität „Otto-von-Guericke“, in Magdeburg, zu diesem Zweck an jedem 1. Sonntag im Monat Teile des Uni-Campus als Flohmarktfäche zur Verfügung stellen. Auf dem gesamten Marktgelände ist den Anordnungen der Familienhaus Magdeburg gGmbH eingesetzter Marktleitung Folge zu leisten. Die Marktleitung ist z.B. durch orange Westen mit der Aufschrift *Familienhaus Magdeburg* erkennbar. Der Veranstalter behält sich vor, Aussteller oder Besucher von seinen Märkten auszuschließen.

### § 2. Teilnahme und Anmeldung

Die Teilnahme am Sonntagsflohmarkt ist grundsätzlich Jedermann als Privatperson oder Vertreter einer gemeinnützigen Organisation als Händler möglich. Die Anmeldung kann auf der Homepage [www.familienhaus-magdeburg.de](http://www.familienhaus-magdeburg.de) erfolgen. Die Anmeldebestätigung gilt als Reservierungsbestätigung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

Eine **Anmeldung vor Ort am Tage der Veranstaltung** ab 6:30 Uhr ist möglich, solange der Veranstalter entsprechende Plätze zuweist. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht nicht.

Als Aussteller können nur diejenigen Personen i. o. genannter Funktion zum Markt zugelassen werden, deren Warenangebot in den Bereich Trödel- und Flohmarkt passen.

NEUWARE IST GRUNDSÄTZLICH NICHT ZUGELASSEN. Des weiteren dürfen keine Lebensmittel, Waffen, pornographischen Artikel, Raubkopien, lebende Tiere, Gegenstände mit verfassungsfeindlichen Symbolen, feuergefährliche, personengefährdende oder explosive Waren verkauft werden!

### § 3. Platzzuteilung und Aufbau der Stände

Die Zuteilung des Platzes wird gemäß einem vom Veranstalter ausgearbeiteten Plan ausschließlich von der Marktleitung vorgenommen. Die **Anbieter müssen sich verpflichten, die gesamte Veranstaltungszeit (9-13 Uhr) den Stand zu betreiben.**

Die Marktfläche wird zum **Aufbau jeweils um 6:30 Uhr** geöffnet. Ein ungenehmigter Aufbau oder ein Abstellen von Waren und Autos vor der Öffnung wird nicht geduldet und kann zum Verlust der Standgenehmigung führen. Die einzelnen Standplätze werden zugeteilt und müssen bis spätestens 1/2 Stunde vor offiziellem Veranstaltungsbeginn eingenommen sein. Verspätet eintreffende Händler haben keinen Anspruch mehr auf einen Platz. Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass vor seinem Stand der Besuchergang nicht durch abgelegte bzw. abgestellte Gegenstände versperrt wird. Zum Ausladen benutzte Kraftfahrzeuge sind zu entfernen, außer es ist vom Veranstalter bzw. seinem Personal besonders darauf hingewiesen worden, dass das Fahrzeug am Marktstand verbleiben darf. In diesem Fall ist das Verbleiben des Fahrzeuges am Marktstand kostenfrei und wird nicht in die Fläche, für die ein Standgeld zu entrichten ist, hinzugezählt.

Der **Straßenraum vor den Ständen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände** muss auf jeden Fall zu jederzeit **freigehalten** werden und darf in keinem Fall durch Fahrzeuge oder Marktstände zugestellt werden. Zuwiderhandlungen können den Verlust des Standplatzes nach sich ziehen.

### § 4. Standgeld

Der Veranstalter erhebt von den Anbietern einen Kostenbeitrag für seine Auslagen (Werbung, WC, etc.) in Form eines Standgeldes. Es beträgt für den:

- **laufenden Meter:** **4,00 Euro inkl. 19% MWST**
- **zzgl. je Fahrzeug / Anhänger:** **3,00 Euro inkl. 19% MWST**
- eine Sonderregelung besteht für
- **Kinderstand(Standbreite maximal 2,00 lfd.m., Spielzeug, Ki. bis 12 Jahre):** **2,00 Euro inkl. 19% MWST**

Dabei wird stets von einer Standtiefe von maximal 2,50 m ausgegangen. Bei Eck- oder Kopfständen kann die Standtiefe zur Standbreite hinzugezählt werden. Die Standbreite wird während des Marktes kontrolliert. Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Platz stehen, sofern auf dem jeweils eigenen Standplatz hierfür Platz ist und ohne andere zu behindern. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Über Ausnahmen, ob ein Fahrzeug am Stand verbleiben kann, entscheidet die Marktleitung.

**Das Standgeld wird während der Flohmarktöffnungszeit fällig (i.d.R. ca. 10.30 Uhr) und muss bei den hierfür Beauftragten der Familienhaus Magdeburg gGmbH in bar entrichtet werden. Eine Überweisung ist nicht möglich. Tische, andere Abstellmöglichkeiten oder Witterungsschutz sind vom Anbieter selbst mitzubringen!**

- 2 -

### **§ 5. Müllkaution, Abfälle, Müllentsorgung, Vermeidung von Lärm**

Der gemietete Standplatz und das gesamte Areal sind von jeglicher Art von Verschmutzung freizuhalten bzw. nach Beendigung des Mietverhältnisses freizumachen. Müll, überschüssiges Trödelgut oder ähnliches sind von jedem Nutzer selbst wieder mitzunehmen. Abfalleimer der Universität dürfen von Standbetreibern nicht genutzt werden. Verschlusssysteme sind zu achten. Jegliche Art von Lärm (auch Musik) und Belästigung anderer Anbieter, Besucher oder Anrainer im und rund um das Areal ist zu unterlassen. Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Wiesen dürfen nicht befahren werden.

### **§ 6. gewerbliche Anbieter**

Gewerbliche Anbieter sind nicht zugelassen. Sollten sich Händler im Nachhinein als gewerbliche Händler herausstellen, müssen diese das Gelände verlassen. Eine Haftung für Verstöße gegen gewerberechtliche Auflagen durch solche „getarnten“ Gewerbetreibenden wird nicht übernommen.

### **§ 7. Abbau der Stände**

Mit dem Einpacken der Waren und dem Abbau des Standes darf frühestens 30 min. vor dem offiziellen Veranstaltungsende – also 12.30 Uhr begonnen werden. Eine Ausnahme bildet z.B. einsetzender Stark-Regen, Hagel, Sturm o.ä.. **Ein Anspruch auf Rückzahlung** des erhobenen Standgeldes besteht im Rahmen höherer Gewalt nicht. Die Ausstellungsplätze sind nach der Veranstaltung sauber zu verlassen. An zurückgelassenen Waren und anderen Ausstellungsgegenständen wird vom Aussteller das Eigentumsrecht aufgegeben. Die Kosten der Beseitigung können dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.

### **§ 8. Haftungsausschluss des Veranstalters**

Der Veranstalter haftet für Personenschäden an Ausstellern, Besuchern und sonstigen an der Veranstaltung Mitwirkenden nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Gleiches gilt für Sach- oder Vermögensschäden. Bei Ausfall der Veranstaltung - aus welchen Gründen auch immer - übernimmt der Veranstalter keine Haftung für evtl. entstandene Kosten. Der Veranstalter haftet ferner nicht für die Echtheit, Funktionsfähigkeit und die Qualität der angebotenen Waren.

### **§ 9. Gültigkeit**

Durch Anmeldung eines Platzes erklärt sich der Anbieter mit allen in dieser Marktordnung angeführten Regeln und Vorschriften einverstanden.

Magdeburg, 11.04.2015

Veranstalter: Familienhaus Magdeburg gGmbH